

Kirchenvertrag zwischen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen und der Evangelisch-reformierten Kirche

Vom 21. November 2025

(GVBl. Bd. 22 Nr. 61)

Inhaltsverzeichnis¹

§ 1	Volle Synodale Gemeinschaft
§ 2	Die Kirchengemeinde
§ 3	Bestand
§ 4	Zusammenarbeit
§ 5	Finanzielle Zusammenarbeit
§ 6	Übergangsbestimmungen
§ 7	Weitere Vereinbarungen
§ 8	Auseinandersetzungen
§ 9	Inkrafttreten

Die

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen, Bahnhofstraße
11a, 31675 Bückebug,
vertreten durch das Presbyterium,

und die

Evangelisch-reformierte Kirche, Saarstraße 6, 26789 Leer,
vertreten durch das Moderamen der Gesamtsynode

schließen nach Anhörung der Synode des evangelisch-reformierten Synodalverbandes X
folgenden Kirchenvertrag:

§ 1

Volle Synodale Gemeinschaft

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen tritt der Evangelisch-reformierten Kirche in voller synodaler Gemeinschaft mit allen Rechten und Pflichten als Kirchengemeinde bei, soweit dieser Kirchenvertrag nicht etwas anderes bestimmt.

¹ Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

(2) ¹Das Ziel dieses Kirchenvertrages ist die vollständige Zugehörigkeit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen zur Evangelisch-reformierten Kirche. ²Jede Änderung des Vertrages erfolgt mit dem Ziel, den vollständigen Zusammenschluss im Sinne von Absatz 1 zu erreichen.

§ 2

Die Kirchengemeinde

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen gehört als Kirchengemeinde dem Synodalverband X und mit ihm der Evangelisch-reformierten Kirche mit allen Rechten und Pflichten an, soweit dieser Kirchenvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.

(2) ¹Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen pflegt die Gemeinschaft mit dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in Deutschland. ²Die sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichten sind vorrangig zu den Verpflichtungen der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen gegenüber dem Bund Evangelisch-reformierter Kirchen in Deutschland.

§ 3

Bestand

Das Gebiet der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen erstreckt sich auf das Gebiet des früheren Freistaates Schaumburg-Lippe in den Grenzen vom 1. Januar 1945 unter Berücksichtigung von in der Zwischenzeit getroffener kirchenrechtlicher Regelungen.

§ 4

Zusammenarbeit

(1) Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen hat an den Aufgaben, Lasten, Angeboten und Einrichtungen der Evangelisch-reformierten Kirche in gleichem Maße Anteil wie alle anderen Kirchengemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche.

(2) ¹Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind dem Vollzug der Zusammenarbeit durch unterschiedliche Traditionen und kirchenvertragliche Bindungen Grenzen gesetzt. ²Die Vertragschließenden bleiben bemüht, die volle Zusammenarbeit schrittweise auf alle Lebensäußerungen der Evangelisch-reformierten Kirche zu erstrecken.

§ 5

Finanzielle Zusammenarbeit

(1) ¹Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen hat Anteil an den Kirchensteuereinnahmen der Gesamtkirche in Form von Sach- und Dienstleistungen, Kostenübernahme und Geldleistungen (§ 87a Absatz 1 Kirchenverfassung). ²Der Einzug und die Verwaltung der Kirchensteuern obliegt der Evangelisch-reformierten Kirche (§ 87b Absatz 1 Kirchenverfassung).

(2) ¹Die Evangelisch-reformierte Kirche wird Dienstherrin für alle Mitarbeitenden der Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis und trägt die Versorgungslasten (Besoldung, Versorgung und Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen) für diese Mitarbeitenden vollumfänglich. ²Die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen tritt Zahlungsansprüche gegenüber der Niedersächsischen Versorgungskasse zur Deckung der Versorgungslasten vollumfänglich an die Evangelisch-reformierte Kirche ab. ³Die Evangelisch-reformierte Kirche stellt die Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen von Beiträgen zur Niedersächsischen Versorgungskasse frei.

§ 6

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Die ersten allgemeinen Wahlen zum Presbyterium finden in der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen zeitgleich mit den nächsten allgemeinen Wahlen in den anderen Kirchengemeinden der Evangelisch-reformierten Kirche statt. ²Bis dahin bleiben die nach bisherigem Recht gewählten Inhaber gemeindlicher Ämter im Amt. ³Im Einzelfall notwendig werdende Nach- oder Ergänzungswahlen oder -berufungen werden nach den Bestimmungen der Kirchenverfassung vorgenommen.

(2) Das Presbyterium wählt auf seiner ersten Sitzung nach Inkrafttreten dieses Kirchenvertrages für den Rest der laufenden Amtszeit die Abgeordneten der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen zur Synode des Synodalverbandes X.

§ 7

Weitere Vereinbarungen

(1) Änderungen dieses Kirchenvertrages, welche den in diesem Kirchenvertrag festgelegten Bestand oder die Rechtslage der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen beeinträchtigen, bedürfen zu ihrem Inkrafttreten der Zustimmung der Gemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen.

(2) ¹Kirchenglieder, die vor dem Inkrafttreten dieses Kirchenvertrages der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen angehörten, gehören weiterhin der

Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen an. ²Sofern Kirchenglieder der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen in das Gebiet einer anderen Kirchengemeinde der Evangelisch-reformierten Kirche ziehen, werden sie Kirchenglieder dieser Gemeinde. ³Die Möglichkeit einer Umgemeindung gemäß § 8 Absatz 6 Kirchenverfassung kann genutzt werden.

(3) ¹Für die Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen findet das EKD-Mitgliedschaftsrecht Anwendung. ²Die Mitgliederverwaltung erfolgt mit dem Meldewesenverfahren der Evangelisch-reformierten Kirche durch das Landeskirchenamt in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Bückebug-Stadthagen.

§ 8

Auseinandersetzungen

(1) Dieser Kirchenvertrag ist unkündbar.

(2) Macht einer der Vertragschließenden geltend, infolge schwerwiegender Veränderungen in den äußeren Umständen an einer oder mehreren Vereinbarungen dieses Kirchenvertrages nicht mehr festhalten zu können, ist die andere Vertragschließende zur Aufnahme freundschaftlicher Verhandlungen verpflichtet.

(3) Für die Geltendmachung von Rechten und Pflichten aus diesem Kirchenvertrag ist die Kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit der Evangelisch-reformierten Kirche ausschließlich zuständig.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Kirchenvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.